

## **"Pseudonymisierung / Anonymisierung"**

**Anonymisierung** nach §3, Abs. 6 BDSG:

*„**Anonymisieren** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“*

Mit Hilfe von Anonymisierungsverfahren werden personenbezogene Daten, derart verändert, dass sie sich weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen (z.B. durch Weglassen oder Änderung von personenidentifizierenden Merkmalen). Ein Wiederherstellen des ursprünglichen Personenbezuges ist nicht möglich.

Anonymisierung ist z. B. erforderlich, wenn die Personenidentitäten oder die Herkunft der Daten für die zu ermittelnden Ergebnisse nicht relevant sind oder sein sollen.

**Pseudonymisierung** nach §3, Abs. 6a BDSG:

*„**Pseudonymisieren** ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“*

Mittels Pseudonymisierungsverfahren werden also personenbezogene Daten, durch eine Regel derart eindeutig verändert, dass sie sich weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen. Durch eine inverse Rechenvorschrift oder eine Zuordnungstabelle ist eine Depseudonymisierung möglich. Es existieren jedoch auch so genannte "Einweg- Pseudonymisierungsverfahren", bei deren Anwendung eine Depseudonymisierung nahezu unmöglich ist oder zumindest deutlich erschwert wird, da es keine inverse Rechenvorschrift gibt.

Pseudonymisierung ist eine abgeschwächte Form der Anonymisierung. Pseudonymisierung ist z. B. erforderlich, wenn ein individueller Verlauf beobachtet werden soll, oder die Zusammenführung unterschiedlicher Daten zu einer Person erfolgen soll, ohne dass die Personenidentität bekannt sein muss.